

Stellungnahme zur Anhörung

„Änderung des Conterganstiftungsgesetzes“

am 4. Mai 2009 in Berlin

Interessenverband Contergangeschädigter Nordrhein-Westfalen e.V.
Hilfswerk für vorgeburtlich Geschädigte

Für den Vorstand:
Christoph Lechtenböhrmer

EINLEITUNG	3
KURZDARSTELLUNG	4
<i>Die vorgesehenen Änderungen bzw. Neuerungen:</i>	4
<i>Die Ziele:</i>	4
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	5
§ 2 Stiftungszweck	5
§ 4 Stiftungsvermögen.....	6
§ 6 Stiftungsrat	7
§ 7 Stiftungsvorstand.....	8
§ 10 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung	9
LEISTUNGEN WEGEN CONTERGAN-SCHADENSFÄLLEN.....	10
§ 11 Finanzielle Ausstattung.....	10
§ 12 Leistungsberechtigte Personen.....	11
§ 13 Art und Umfang der Leistungen an behinderte Menschen.....	12
§ 18 Verhältnis zu anderen Ansprüchen.....	16
PROJEKTFÖRDERUNG	17
§ 19 Finanzielle Ausstattung.....	17
§ 20 Förderungsmaßnahmen	17
§ 21 Vergabeplan.....	18
RESÜMEE	19

Einleitung

Durch die Bereitstellung von 50 Millionen € der Firma Grünenthal GmbH im letzten Jahr, hat sich die Situation der Betroffenen verändert. Die Zustiftung ist mit dem Ziel verbunden, die Contergangeschädigten finanziell in eine verbesserte Situation zu versetzen um ein selbstbestimmteres und unabhängigeres Leben führen zu können, also für besondere Bedarfe.

Bezugnehmend auf die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen von CDU/CSU und SPD wird in Folge der im Gesetz stehenden Paragraphen geantwortet.

Ein Überblick der Änderungen und Ziele des Gesetzentwurfes soll den Zugang in das komplexe Thema erleichtern und ist nicht in der Paragraphenfolge abgehandelt.

Die Begründungen, im Entwurf „Besonderer Teil“ genannt, und die Gesetze stehen, zum leichtern Verständnis, jeweils vor dem Kommentar zu dem Paragraphen. Der Kommentar ist als Stellungnahme zu verstehen und ist „fett“ gedruckt.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE beantwortet sich aus den verfassten Kommentaren und deren Zusammenhang zu den jeweiligen Gesetzen.

Ein abschließendes Resümee fasst den Ist-Zustand der Betroffenen unter Berücksichtigung der neu gefassten Paragraphen zusammen.

Kurzdarstellung

Die vorgesehenen Änderungen bzw. Neuerungen:

1. Die 50 Millionen € aus der Zustiftung sollen mit weiteren 50 Millionen € aus dem Stiftungskapital aufgestockt werden und in fünfundzwanzig Jahren aufgebraucht sein.
2. Mit dem restlichen Stiftungsvermögen sollen ausschließlich Projekte für den betroffenen Personenkreis gefördert werden.
3. Der Stiftungsrat soll verkleinert werden und die Anzahl der Betroffenen in diesem Gremium erhöht.
4. Die Effizienz der Conterganstiftung soll durch straffere Strukturen erhöht werden.
5. Der Bund wird die Verwaltungskosten der Stiftung übernehmen.
6. Die Ausschlussfrist wird für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt.
7. In Zukunft ist eine Dynamisierung an das allgemeine Rentenniveau geplant.
8. Die Umbenennung des Begriffes "Rente" in die Formulierung "monatliche finanzielle Unterstützung".
9. Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre.
10. Umbenennung der Spender und Spenderinnen in "aus der Wissenschaft".

Die Ziele:

- Zu 1. Daraus soll eine jährliche Einmalzahlung erfolgen, die die "besonderen Bedarfe" der Contergangeschädigten Menschen in Zukunft abdecken soll.
- Zu 2. Durchgeführte Projekte aus dem restlichen Stiftungskapital sollen ausschließlich die Situation contergangeschädigter Menschen berücksichtigen, damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben verbessert werden kann.
- Zu 3. Um die Ziele der Stiftung, ausschließlich Contergangeschädigte zukünftig zu unterstützen, durchzusetzen, ist die Verkleinerung des Stiftungsrates notwendig.
- Zu 4. Ergibt sich aus Punkt 3.
- Zu 5. Die Verwaltungskosten der Stiftung werden vom Bund übernommen, damit die Auszahlung an die Betroffenen nicht geschmälert wird.
- Zu 6. Das Zeitfenster von eineinhalb Jahren soll Betroffenen ermöglichen, ihre Ansprüche noch geltend zu machen.
- Zu 7. Eine Anpassung der Entschädigung an die allgemeine Rente, Dynamisierung, schafft eine Annäherung an die Inflationsrate.
- Zu 8. Die Umbenennung der monatlichen Leistung "Rente" ist nicht in Entschädigungszahlung möglich, alternativ wird deshalb die Leistung mit "...finanzieller Unterstützung" zukünftig bezeichnet.
- Zu 9. Durch die Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes wird der finanzielle Spielraum vergrößert, damit die Zahlungen nicht mehr diese Größenordnung erreichen u. angesichts des fortschreitenden Alters der leistungsberechtigten Personen erscheint es angemessen.
- Zu 10. Dies ermöglicht eine Öffnung im Sinne der wissenschaftlichen Projektförderung durch Dritte.

Allgemeine Vorschriften

§ 2 Stiftungszweck

Der neu gefasste § 2 sieht eine Änderung des Stiftungszwecks vor: Nach dem künftigen Stiftungszweck sollen ausschließlich die contergangeschädigten Menschen begünstigt werden. Dies soll sowohl durch unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen (Abschnitt 2) als auch durch eine Förderung von Projekten, die den contergangeschädigten Menschen - und nicht mehr generell behinderten Menschen - zugute kommen (Abschnitt 3), erfolgen. Die Projektförderung zielt darauf, den contergangeschädigten Menschen Hilfe zu gewähren, um neben der Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft die durch jahrelange Fehlbelastungen von Wirbelsäule, Gelenken und Muskulatur entstandenen erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen und Schmerzzustände zu mildern.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, behinderten Menschen, deren Fehlbildungen mit der Einnahme Thalidomid haltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen (früher Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg), durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können,

1. Leistungen zu erbringen und
2. ihnen durch die Förderung oder Durchführung von Forschungs- und Erprobungsvorhaben Hilfe zu gewähren, um ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und die durch Spätfolgen hervorgerufenen Beeinträchtigungen zu mildern.“

Kommentar:

Die in § 2 erwähnte Änderung des Stiftungszwecks, kommt den Betroffenen zu Gute. Dadurch ist es zum ersten Mal möglich, die uns zustehenden Gelder weit gehend selbst zu verwalten und gezielt einzusetzen. Die Forschungsvorhaben sollen dem Zweck dienen, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und Beeinträchtigungen zu mildern. Diese Änderung hätte früher stattfinden können und müssen. Es ist aber allein durch das Einführen wissenschaftlicher Evaluationen nicht zu lösen. Sie haben daher nur einen Nebeneffekt, der aber genutzt werden kann. Wichtig ist es, dass die Ergebnisse aus den Projekten dann auch konsequent in die Tat umgesetzt werden. Es ist nicht beschrieben, wie das geschehen soll. Ein weiterer Punkt ist die Auswirkung auf die Pflegegeldzahlungen. Die Betreuung kann schon jetzt nicht ohne Eigenaufwand sichergestellt werden und durch den Gewinn an "Selbständigkeit" kann es zu einer Abstufung in eine andere Pflegestufe führen. Die Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis dürfen nicht zum Nachteil der Betroffenen sein. Diese Dissonanz darf nicht auf den Rücken der Betroffenen abgeladen werden.

Die daraus entstehende Umstrukturierung, die in § 6 vorgeschlagen wird, ist daher die konsequente Folge und muss durch kontinuierliche

Gespräche mit den zuständigen Gremien intensiv und zielführend geführt werden. Dazu muss auch der Stiftungsrat hinzugezogen werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

Absatz 1 Nr. 1: Anpassung an die heutige Situation und Klarstellung. Im bisherigen Conterganstiftungsgesetz wird für das Stiftungsvermögen auf § 4 des Errichtungsgesetzes verwiesen, um die Historie abzubilden. Seinerzeit war die Stiftung mit einem Stiftungskapital in Höhe 100 Millionen DM von der Grünenthal GmbH sowie 100 Millionen DM Bundesmitteln ausgestattet worden. Die Bundesmittel wurden später auf insgesamt 320 Millionen DM aufgestockt. Die hiervon für die bisherigen Renten und Kapitalentschädigungen bestimmten Mittel von 220 Millionen DM sind seit 1997 ebenso aufgebraucht wie bereits vorher der von der Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellte Betrag. Seitdem fließen die Mittel für diese Leistungen in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt.

Die Festsetzung eines Mindest- oder Höchstbetrages für die jährlichen Bundesmittel ist nicht möglich, da sich der Mittelbedarf künftig verändern kann.

Gleichzeitig ist vorgesehen, dass der Bund neben den notwendigen Verwaltungskosten für Leistungen nach Abschnitt 2 des Conterganstiftungsgesetzes, künftig die Mittel für alle notwendigen Verwaltungskosten, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach § 2 anfallen, zur Verfügung stellt. Damit können die jährlichen Sonderzahlungen ungeschmälert an die leistungsberechtigten Personen ausgezahlt werden. Zudem werden die für die Projektförderung nach Abschnitt 3 zur Verfügung stehenden Mittel künftig nicht durch Verwaltungskosten gemindert.

Absatz 1 Nr. 2 enthält eine Ergänzung wegen der Zustiftung der Grünenthal GmbH.

Absatz 1 Nr. 3 enthält die Anpassung an die heutige Situation und stellt klar, dass von dem seinerzeit nach § 4 des Errichtungsgesetzes insgesamt eingebrachten Stiftungsvermögens lediglich noch 51 129 000 Euro (entspricht 100 Millionen DM) nebst Erträgen vorhanden sind.

Absatz 1 Nr. 4 enthält die Anpassung an Absatz 2.

Absatz 2 Satz 2 unterstreicht angesichts der Änderung des Stiftungszwecks und der damit einhergehenden Aufzehrung des Kapitalstocks die besondere Bedeutung für die Projektförderung nach Abschnitt 3, künftig weitere Mittel einzuwerben.

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. den Mitteln, die der Bund der Stiftung für die Leistung von Kapitalentschädigungen und monatlichen finanziellen Unterstützungen nach § 13 Abs. 1 sowie für die notwendigen Verwaltungskosten zur Verfügung stellt;

2. einer Zuwendung von 50 Millionen Euro der Grüenthal GmbH, die am 15. Juli 2009 zu leisten ist;
3. den Mitteln in Höhe von 51 129 000 Euro, die der Bund nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Errichtungsgesetzes zur Verfügung gestellt hat;
4. den Zuwendungen nach Absatz 2

und dem daraus erwirtschafteten Vermögen.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten.“

Anmerkung:

Die dem Absatz 2 angefügte Änderung, „Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendung bei Dritten“ ist generell zu begrüßen. Jedoch die einhergehende Änderung mit § 6 Satz 5 wirft die Frage auf, warum eine Einschränkung „aus der Wissenschaft“ gemacht wird. Wenn die Stiftung Gelder, so wie hier vorgesehen, lediglich aus der „Wissenschaft“ beziehen darf, ist eine Beschränkung im Tätigkeitsfeld unvermeidlich. Daher ist es sinnvoll den Satz „aus der Wissenschaft“ in „... und aus der Wissenschaft“ zu erweitern. Der Satz „Die Stiftung wirbt um weitere Zuwendungen bei Dritten“ sollte dabei ebenfalls nicht diese Einschränkung „bei Dritten“ enthalten.

Diese Öffnung schafft die Möglichkeit, auch private Mittel, z. B. Erbschaften, Spendenerlöse etc., zu erhalten.

§ 6 Stiftungsrat

Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass der Stiftungszweck geändert wird und damit keine generelle Projektförderung mehr für behinderte Menschen erfolgt. Daher ist eine Vertretung der Wohlfahrtspflege, Sozialhilfeträger und Behindertenorganisationen im Stiftungsrat nicht mehr erforderlich. Stattdessen sollen neben den bisherigen Ressorts lediglich die contergangeschädigten Menschen im Stiftungsrat vertreten sein (Satz 4). Der Vorschlag für die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu berufenden zwei Mitglieder der in § 2 bezeichneten Personen, soll auf Vorschlag und der Grundlage einer Abstimmung der contergangeschädigten Menschen erfolgen. Die Herabsetzung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder auf maximal sieben, dient gleichzeitig der Verschlankung des Stiftungsrates.

Zudem soll nach Satz 5 die Möglichkeit eröffnet werden, zwei wissenschaftliche Expertinnen oder Experten zur Beurteilung von Fachfragen, insbesondere im Hinblick auf Forschungsvorhaben, in den Stiftungsrat zu berufen. Die aus der Wissenschaft berufenen Mitglieder haben eine Interessenskonflikterklärung abzugeben.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „höchstens 15“ durch die Wörter „mindestens fünf und höchstens sieben“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Zwei weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen berufen.“

c) In Satz 5 werden die Wörter „Spenderinnen und Spender“ durch die Wörter „aus der Wissenschaft“ ersetzt.

Kommentar:

Eine Verschlankung und damit eine Konzentration auf die eigentlichen Aufgaben einer Conterganstiftung ist in jedem Falle ein Fortschritt und kommt den Contergangeschädigten zu Gute.

Da der Stiftungsrat dabei auf mindestens fünf und höchstens sieben Mitglieder beschränkt wird, ist eine dem Zweck entsprechende Arbeit möglich. Die Berufung der auf Vorschlag in § 2 bezeichneten Personen, also die Contergangeschädigten, sollte mit dem Zusatz „Zwei weitere gewählte Mitglieder...“ ergänzt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Besetzung mit der Zustimmung der Mehrheit der Betroffenen gefällt wurden. Nicht geklärt ist hingegen die Einschränkung bzw. Einflussnamemöglichkeit auf die Vergabepraxis.

Die in Satz 5 ersatzlose Streichung der Wörter „Spenderinnen und Spendern“ durch die Wörter „aus der Wissenschaft“ bedeutet eine Einschränkung des Wirkens des Vorstandes, sowie des Vorstandsrates. Er sollte, wie oben schon erwähnt, mit „aus der Wissenschaft“ ergänzt werden

§ 7 Stiftungsvorstand

Absatz 5 Satz 2 sieht eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen dem Stiftungsrat einerseits als Kontroll- und Aufsichtsorgan sowie zuständig für besonders stiftungsrelevante Entscheidungen (§ 6 Abs. 6) und dem Vorstand andererseits als ausführendes Entscheidungsorgan vor. Derzeit besteht eine Vermischung der Zuständigkeiten: Der Stiftungsrat ist in das operative Geschäft eingebunden und entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln/Projekten nach Abschnitt 3. Eine Konkretisierung der Vorstandsaufgaben erfolgt nach § 7 Abs. 7 in der Satzung.

Angesichts des Aufgabenzuwachses des Vorstands sieht der neu gefasste Absatz 6 vor, dass dem Vorstand die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anzustellen. Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung (Absatz 7). Der bisherige Absatz 6 wird daher Absatz 7.

Für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass auch weiterhin ein Mitglied des Vorstandes selbst leistungsberechtigt im Sinne des Conterganstiftungsgesetzes ist.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium der Finanzen bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer anstellen.“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Kommentar:

Die Trennung zwischen Vorstand und Vorstandsrat ist von Vorteil. Auch die Flexibilität und der Handlungsspielraum sind wünschenswert. Jedoch ist die Besetzung mit einer in § 2 Abs. 2 genannten Person so formuliert (siehe Begründung letzter Satz), dass es lediglich wünschenswert ist. Einer dieser Personen im Vorstand muss im Sinne des § 2 Abs. 2 Mitglied sein.

Die Vergabe der Stiftungsmittel, sowie die Überwachung der Zweckbestimmung, ist der wesentliche Bestandteil der Stiftung. Da der Stiftungsrat bei der vorgesehenen Besetzung von fünf Mitgliedern mit zwei Betroffenen vertreten sein wird, ist davon auszugehen, dass eine sachgerechte Verwendung gegeben ist. Auch kann die Zielsetzung der Projekte in diese positive Richtung gelenkt werden.

Die Frage die sich jedoch stellt, ist, in wieweit haben die Mitglieder Einfluss auf die tatsächlichen Auswirkungen in der Umsetzung für alle Betroffenen. Damit die gewonnenen Erkenntnisse aus den einzelnen Projekten nicht Makulatur sind, sondern auch dem Personenkreis allgemein zur Verfügung steht, muss eine Lösung gefunden werden, die die Nutzung für die Betroffenen sicherstellt. Eine Marktanalyse, die die Kosten für das einzusetzende Hilfsmittel bzw. die Therapie oder ähnliches, ist daher zwingend erforderlich. Da die Stiftung die Vergabe und die Finanzierung mitbestimmt, ist es zu prüfen, ob die notwendigen Aufwendungen ohne Antrag an Ämter oder Krankenkassen direkt umgesetzt werden können. So wäre eine Möglichkeit, eine Datenbank der Studien den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Die darin enthaltenen Studien bzw. Ergebnisse, die die Notwendigkeit beschreiben, wären von dem üblichen Prozedere der Antragsstellung befreit und bedürfen nur einer allgemeinen formlosen Mitteilung des Betroffenen an die zuständige Stelle, die dann die Zuschüsse oder Übernahme der Kosten begleicht.

§ 10 Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

Neben dem Haushaltsplan, soll künftig auch die Jahresrechnung der Stiftung der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bedürfen.

5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort „bedarf“ durch die Wörter „und die Jahresrechnung bedürfen“ ersetzt

Leistungen wegen Contergan-Schadensfällen

§ 11 Finanzielle Ausstattung

Im Conterganstiftungsgesetz wurde bislang, zwecks Darstellung der Historie, auf § 12 des Errichtungsgesetzes verwiesen. Danach wurden für die Leistungen nach Abschnitt 2 (Renten, Kapitalisierungen und Kapitalentschädigungen) das damalige Anfangsvermögen von 100 Millionen DM der Grünenthal GmbH und die vom Bund hierfür bereit gestellten 220 Millionen DM verwendet. Nunmehr soll das Gesetz an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden, zumal dieses Vermögen aufgebraucht ist.

In Satz 2 Nummer 1 ist ein bis auf einen Restbetrag aufzuzehrender Kapitalstock vorgesehen. Das bisherige Stammvermögen von 51 129 000 Euro Bundesmitteln nebst Erträgen (§ 19 ContStifG. i.V.m. § 25 ErrichtungsgG) soll in Höhe von 50 Millionen Euro nebst künftigen Erträgen und damit bis auf einen Restbetrag von rund 7 Millionen Euro (nebst Erträgen hieraus zuzüglich möglicher weiterer Zuwendungen) für unmittelbare Leistungen an die leistungsberechtigten Personen nach Abschnitt 2 verwendet werden. Damit sollen die besonderen Bedarfe der leistungsberechtigten Personen im Einzelfall künftig langfristig abgedeckt werden. Diese Mittel sollen ebenso wie die 50 Millionen Euro der Grünenthal GmbH als jährliche Sonderzahlungen (siehe zu Nummer 8) an die leistungsberechtigten Personen ausgeschüttet werden. Die Kosten der Stiftung sollen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 1).

Zugleich wird in Satz 2 Nummer 2 geregelt, dass die bisher jedes Jahr aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 - mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten - auch künftig ausschließlich für die monatlichen Leistungen - bisher Renten -, Kapitalisierungen und Kapitalentschädigungen und nicht für die jährlichen Sonderzahlungen (siehe zu Nummer 7) zu verwenden sind.

„§ 11 Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Leistungen nach diesem Abschnitt sind aus dem Stiftungsvermögen zu erbringen. Es sind zu verwenden:

1. für die jährlichen Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen nach den §§ 12 und 13
 - a) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und die daraus erzielten Erträge sowie
 - b) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 in Höhe von 50 Millionen Euro und die daraus seit dem 1. Januar 2009 erzielten Erträge;
2. für die übrigen Leistungen nach diesem Abschnitt die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Mittel für die notwendigen Verwaltungskosten.“

Kommentar:

Die Mittel der Zustiftung der Grünenthal GmbH und des Kapitalstocks der Stiftung sollen zusammengelegt werden. Daraus wird dann eine jährliche Ausschüttung gezahlt, die die besonderen Bedarfe langfristig decken soll.

In Anbetracht der Folgeschäden und behinderungsbedingten eingetretenen Beeinträchtigungen, ist davon auszugehen, dass viele Betroffene einen Mehraufwand leisten müssen als die vorgesehen Mittel hergeben. Daher ist es wichtig, auch die aus den Projekten hervorgegangenen notwendigen Umsetzungen kostenneutral, oder zumindest kostengünstig zur Verfügung zustellen (siehe Kommentar § 7).

§ 12 Leistungsberechtigte Personen

Die Aufhebung des Absatzes 1 Satz 2 folgt aus dem neuen Absatz 2.

Absatz 2 ermöglicht den in Absatz 1 genannten Personen, künftig zwischen dem 1. Juli 2009 und dem 31. Dezember 2010 auch dann Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz zu beantragen, wenn sie bisher einen Leistungsantrag nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 13 des Errichtungsgesetzes gestellt haben. Für eine künftige Leistungsgewährung müssen die bisher von der Ausschlussfrist Betroffenen in jedem Fall einen neuen Antrag in dem nunmehr genannten Zeitraum stellen.

Gemäß § 13 des Errichtungsgesetzes, mussten die Leistungen bisher bis zum 31. Dezember 1983 geltend gemacht worden sein. Durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nummer 15 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, wurde diese Frist für Berechtigte aus dem ehemaligen Beitrittsgebiet bis zum 31. Dezember 1993 verlängert.

Nach diesen Zeitpunkten gestellte Anträge waren wegen Fristversäumung unzulässig.

Die Ausschlussfrist wurde erst mit dem Dritten Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung "Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2006) in das Gesetz aufgenommen, um die Stiftung insbesondere in die Lage zu versetzen, sich in angemessener Zeit einen Überblick über die angemeldeten Ansprüche zu verschaffen.

Eine Aufhebung der Ausschlussfrist wird seit langem von verschiedenen Seiten gefordert. Viele der hiervon Betroffenen, haben das Unterlassen einer fristgemäßen Antragstellung nicht selbst zu verantworten. Um besondere Härten auszugleichen und um auf Dauer die Lebenssituation aller von der bisherigen Ausschlussfrist betroffenen contergangeschädigten Menschen deutlich zu verbessern, wird ihnen künftig ein Anspruch auf Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz eingeräumt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen ist dabei von rund 100 zusätzlichen Leistungsberechtigten aus dem In- und Ausland auszugehen.

Seit langem wird von verschiedenen Seiten auch eine Änderung des Begriffs „Rente“ befürwortet, da dieser Begriff von den leistungsberechtigten Personen als nicht angemessen empfunden wird. Die Conterganrenten können nicht als Entschädigung bezeichnet werden, denn sie „dienen nicht der Entschädigung für

die erlittenen Missbildungen“ (BVerfGE 42, 263 ff.). Daher sollen die bisherigen Conterganrenten in „monatliche finanzielle Unterstützung“ umbenannt werden.

§ 12 Leistungsberechtigte Personen

(1) Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme Thalidomid haltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können, werden an die behinderten Menschen gewährt, die bei Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes lebten und nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 Satz 2 an deren Erbinnen und Erben.

(2) Wurden Leistungen nach § 13 des Errichtungsgesetzes nicht innerhalb der dort vorgesehenen Frist geltend gemacht, können die monatliche finanzielle Unterstützung und eine Kapitalentschädigung für die Zeit ab 1. Juli 2009 noch vom 1. Juli 2009 bis einschließlich 31. Dezember 2010 beantragt werden.“

Kommentar:

Die Aufhebung der Ausschlussklausel für den Zeitraum von eineinhalb Jahren ist generell zu begrüßen. Jedoch ist auf Grund des Wissenstandes über weitere überlebende Contergangeschädigte davon auszugehen, dass auch nach der Beendigung der vorgeschlagenen Frist keine bedeutenden Kosten auf den Bundeshaushalt zukommen. Daher sollte eine Lösung die entweder einen längeren Zeitraum beinhaltet, oder den Wegfall in Betracht zieht. Der Wegfall dieser Ausschlussfrist wäre die beste Lösung. Mit so einem kurzen Zeitraum von eineinhalb Jahren kann der Eindruck entstehen, dass mit sehr viel mehr Contergangeschädigten gerechnet wird und die Kosten des Bundes dann erheblich steigen könnten. Diesem Eindruck ist unbedingt entgegenzuwirken. Es ist ebenfalls zu vermeiden, dass wieder eine Situation entsteht, die zwei Gruppen von Betroffenen entstehen lässt. Vor allem unter der Berücksichtigung dass es die gleiche Ursache gibt, aber eine Ungleichbehandlung Fakt ist.

§ 13 Art und Umfang der Leistungen an behinderte Menschen

- a) Absatz 1 ersetzt den Begriff „Rente“ durch „monatliche finanzielle Unterstützung“ (siehe zu Nummer 6) und normiert als zusätzliche Leistungen die jährlichen Sonderzahlungen. Gleichzeitig wird klar gestellt, dass die Leistungspflicht für die jährlichen Sonderzahlungen mit dem Verbrauch der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel endet.

§ 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Rente zu“ durch die Wörter „monatliche finanzielle Unterstützung sowie eine jährliche Sonderzahlung zu, die erstmals für das Jahr 2009 gewährt wird,“ ersetzt.

Kommentar:

Die Begrifflichkeit „monatliche finanzielle Unterstützung“, die in §13 statt „Rente“ eingeführt werden soll, birgt folgendes Problem. Schon in der Vergangenheit gab es Schwierigkeiten mit dem Finanzamt oder bei

Beantragungen bei Behörden. Beide haben die "Rente" angerechnet. Die gleichen Probleme ergaben sich auch schon allein durch die Erhöhung der Rente Mitte letzten Jahres. Erst mit der Vorlage des Gesetzes konnte das geklärt werden. Mit dieser Umbenennung können die oben beschriebenen Unannehmlichkeiten sich sogar noch verstärken. Es ist vorstellbar, dass genehmigte Leistungen auf Grund dieser Formulierung noch mal auf den Prüfstand müssen und sich Verzögerungen im Verfahren einstellen.

Des Weiteren, ist die Rente doch nur deshalb nicht anrechenbar, weil sie aus der Conterganstiftung gezahlt wird mit der hier besprochen Gesetzesvorgabe und eine Zusatzleistung ist. Da die Conterganstiftung für diese Auszahlung verantwortlich ist und für diese Gruppe von Menschen steht, steht einem Begriff mit "Contergan" im Wort nichts entgegen. Die zuständigen Stellen wüssten dann sofort, dass diese erhaltene Leistung nicht der Anrechenbarkeit unterliegt.

b) Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 folgen aus Absatz 1.

Die Höhe der Sonderzahlungen im Einzelfall ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Betrag von insgesamt 100 Millionen Euro, aus den künftig hieraus erwirtschafteten Erträgen, aus der Anzahl der leistungsberechtigten Personen (voraussichtlich knapp 2800), der Laufzeit der Sonderzahlungen von 25 Jahren sowie einer neuen Punktetabelle, die sich an der Punktetabelle für Kapitalentschädigung (Anlage 1 der Richtlinien) orientiert. Diese Punktetabelle enthält eine stärkere Differenzierung als die Punktetabelle für die bisherigen Conterganrenten (Anlage 3 der Richtlinien) und ermöglicht somit eine gerechtere Verteilung.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kooperation mit dem Stiftungsvorstand die Höhe der Sonderzahlungen alle zwei Jahre anhand der demografischen Entwicklung prüfen und neu festsetzen, damit das Vermögen für die Sonderzahlungen mit dem Ablauf von 25 Jahren aufgebraucht ist. Dadurch werden sich die Sonderzahlungen im Einzelfall im Laufe der Jahre erhöhen, so dass kein genereller Höchstbetrag angegeben werden kann. Auch eine Mindesthöhe ist nicht festzulegen, um im Falle einer ungünstigen Ertragsentwicklung nicht hieran gebunden zu sein.

§ 13 wird wie folgt geändert:

Ebenfalls Abs. 1

„Die jährlichen Sonderzahlungen werden nur geleistet, soweit dafür Mittel nach § 11 Satz 2 Nr. 1 im Stiftungsvermögen vorhanden sind.“

Kommentar:

Die Sonderzahlung aus dem Kapitalstock der Stiftung sowie aus der Zustiftung der Grünenthal GmbH, insgesamt ca. 100 Millionen Euro, soll auf 25 Jahre jährlich ausgeschüttet werden und damit aufgebraucht sein.

Die jährliche Sonderzahlung soll annähernd nach dem Auszahlungsmodus der Kapitalentschädigung geregelt werden. Da keine Eckdaten zu den Modalitäten zugänglich sind, ist es unmöglich eine klare Position zu beziehen. Es ist aber möglich Szenarien aufzuzeigen, die unterschiedliche Vor- und Nachteile einer langen oder kurzen Laufzeit darstellen.

Mit einer Laufzeit von 25 Jahren ist die finanzielle Ausschüttung in jedem Fall höher als bei einem verkürztem Zeitraum. Da die Höhe der Auszahlung sich dem demographischen Wandel anpassen soll, ist davon auszugehen, dass die Leistung mit zunehmender Zeitdauer stabil oder besser wird. Andererseits ist zu bedenken, dass die Vermehrung des Kapitals vom Geschick des Anlegers abhängt und das über einen langen Zeitraum.

Eine verkürzte Laufzeit ist von Vorteil unter dem Aspekt so viele Contergangeschädigte wie möglich in den Genuss der Auszahlungen zu bringen. Weiterhin ist zu beachten, dass die höheren Leistungen, die sich aus einer verkürzten Laufzeit ergeben, in ein Alter fallen, wo sie für Aktivitäten noch genutzt werden können, die im höheren Alter aber nicht mehr möglich sind.

Beide Modi haben ihre eigene solidarische Komponente, die allerdings gegenläufig zur Andern steht.

Ein dritter Weg wäre, den Betroffenen die freie Entscheidung zuzugestehen. Ob sie eine sofortige Auszahlung oder die langfristige Auszahlung wollen ist dann eine autonome individuelle Entscheidung. Es ist zu bedenken, dass der Kapitalstock angegriffen wird und die zu erwartenden Zinsen nicht die angedachte Höhe an Ausschüttung erreichen. Es ist ebenfalls nicht abzuschätzen, wie viele Betroffene die Sofortauszahlung ihres Kapitals nutzen.

Es gibt sicherlich noch andere Szenarien, aber schon jetzt wird deutlich, dass eine Meinungsbildung, auf Grund der in Unkenntnis gelassenen Betroffenen bzw. deren Vertreter über die Grundlegenden Daten, unmöglich ist.

Daher wäre es grundsätzlich wichtig bei der Berechnung der jährlichen Sonderzahlung die Daten zugänglich zu machen. Damit ist vor allem den Betroffenen gedient, eine individuelle Entscheidung zu treffen die dann ihre Vertreter umsetzen.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 folgt aus den neuen Sätzen 4 und 5 in Absatz 2.

Die neuen Sätze 4 und 5 in Absatz 2 regeln die automatisierte Dynamisierung der monatlichen finanziellen Unterstützung. Von verschiedenen Seiten wird seit langem eine automatisierte Dynamisierung der bisherigen Conterganrenten gefordert. Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet darüber zu wachen, dass die Leistungen der Conterganstiftung an die Betroffenen auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Vierten Änderungsgesetz des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 21. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1725) war festgelegt worden, dass eine Rentenerhöhung nur erfolgen soll, wenn ein erheblicher Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen eingetreten ist. Demgegenüber sieht zum Beispiel § 56 des Bundesversorgungsgesetzes für verschiedene Leistungen eine an die Entwicklung der gesetzlichen Renten geknüpfte Anpassungspflicht (Automatismus) vor. Auch

§ 60 des Infektionsschutzgesetzes, der Ansprüche bei Impfschäden regelt, verweist auf das Bundesversorgungsgesetz.

Nachdem die Conterganrenten seit 1997 in voller Höhe aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden, ist eine entsprechende Verknüpfung der Anpassung der monatlichen Leistungen für contergangeschädigte Menschen an das Bundesversorgungsgesetz, auf das das Conterganstiftungsgesetz auch an anderer Stelle verweist, sinnvoll und systemgerecht. Zudem ist eine klare gesetzliche Regelung für die Betroffenen transparenter, reduziert den Verwaltungsaufwand und trägt der mit der Stiftungserrichtung vom Staat übernommenen Verantwortung Rechnung.

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung, der monatlichen finanziellen Unterstützung und der jährlichen Sonderzahlung richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, beträgt die Kapitalentschädigung mindestens 511 Euro und höchstens 12782 Euro, die monatliche finanzielle Unterstützung mindestens 242 Euro und höchstens 1090 Euro. In leichten Fällen sind die Leistungen auf die Kapitalentschädigung zu beschränken. Die Höhe der monatlichen finanziellen Unterstützung wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Anpassung nach Satz 4 erfolgt jeweils zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden.“

Kommentar:

Die Dynamisierung bzw. der Automatismus ist in jedem Fall besser als die bisherige Regelung. Dabei ist zu überlegen, dass die gezahlten Leistungen aus der Stiftung nicht annähernd den tatsächlichen Ausgaben entsprechen. So sind viele Betroffene aus dem Erwerbsleben ausgeschieden oder konnten nicht einer geregelten Arbeit nachgehen. Die Verluste, die aus diesem nicht selbst verschuldeten Dilemma entstanden sind, oder entstehen werden, könnten durch eine Angleichung an den Indexausgleich zum Teil aufgefangen werden. Der Indexausgleich würde den Betroffenen zumindest die Möglichkeit eröffnen, den erworbenen Standart zu halten, wenn keine besonderen Vorkommnisse die Lebensqualität beeinträchtigen.

Weiterhin ist zu bedenken, dass auf Grund der Äußerungen des Prof. Dr. Andreas Kruse, in der letzten Anhörung vom 28.05.09, die Betroffenen eine lebenslange erhebliche Mehrbelastung ihrem Körper zumuten mussten und in Zukunft müssen. Die Versäumnisse in der Vergangenheit sind nicht wieder aufzuholen und damit bleibend. Es ist sogar eine Verschlimmerung zu erwarten.

Daher muss auch eine Überprüfung der Leistung, „Rente“, regelmäßig erfolgen. Das könnte mit der alle zwei Jahre stattfindenden Überprüfung der Sonderzahlung geschehen. Es ist daher wichtig, dieses auch im Gesetz zu verankern. Damit würde sichergestellt, dass die Betroffenen ihre Situation darlegen können und auch Gehör finden.

c) Absatz 3 sieht neben den aus Absatz 1 folgenden Änderungen in Satz 7 für die Kapitalisierung der monatlichen finanziellen Unterstützung eine Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre vor. Wegen der durch die Verdoppelung der Renten zum 1. Juli 2008 ermöglichten Verdoppelung der Kapitalisierungsbeträge und angesichts des fortschreitenden Alters der leistungsberechtigten Personen ist eine Verkürzung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre angemessen.

Die Änderung in Satz 3 folgt aus der Änderung des Kapitalisierungszeitraumes auf zehn Jahre (Satz 7). Da Kapitalisierungen oftmals mit geringerer Laufzeit in Anspruch genommen werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Frist des Genehmigungserfordernisses der Stiftung bei Veräußerung oder Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Eigentums oder Rechts.

d) Absatz 4 betrifft redaktionelle Anpassungen an die Änderung in Absatz 1.

§ 18 Verhältnis zu anderen Ansprüchen

a) Bei der ergänzenden Bezugnahme auf das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in Absatz 1 handelt es sich um eine Klarstellung, da die beispielhafte Aufzählung von Gesetzen in § 18 Abs. 1 nicht abschließend ist, wie die Formulierung „insbesondere“ verdeutlicht. § 18 soll sicherstellen, dass die nach dem Conterganstiftungsgesetz zu erbringenden Leistungen echte Zusatzleistungen sind. Die Bundesregierung hat von jeher die Ansicht vertreten, dass diese Leistungen weder Rückforderungsansprüche der Sozialleistungsträger wegen erbrachter Leistungen begründen dürfen noch grundsätzlich bei der Bemessung von Unterhaltsleistungen und von Sozialleistungen der öffentlichen Hand berücksichtigt oder angerechnet werden dürfen.

Dennoch bestand in der Vergangenheit offensichtlich Unsicherheit darüber, ob die bisherigen Conterganrenten als beitragspflichtige Einnahmen bei der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 240 SGB V, herangezogen werden können. Eine entsprechende Berücksichtigung der Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz widerspricht aber der Ratio dieses Gesetzes. Dem Gesetzgeber obliegt es, auch in Zukunft darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung – sei es in Form von Erhöhungen der monatlichen Leistungen oder in sonstiger Weise – der übernommenen Verantwortung gerecht werden (BVerfGE 42, 263). Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen ist es daher erforderlich, klarzustellen, dass die Leistungen nach dem Conterganstiftungsgesetz auch bei der Bemessung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung als echte Zusatzleistungen erhalten bleiben.

b) Redaktionelle Änderungen in Absatz 2.

Kommentar:

Die hier beschriebenen Zahlungen an die Contergangeschädigten werden als „echte Zusatzleistungen“ angesehen. Um den oben genannten Umstand (siehe auch Kommentar zu § 13). mit dem Begriff „...finanzielle Unterstützung“ zu umgehen, liegt der Gedanke doch nahe, „Contergan Zusatzleistung“ als Formulierung zu wählen.

Projektförderung

(§§ 19 bis 21):

§ 19 Finanzielle Ausstattung

a) Zu § 19:

Die Änderung der Nummer 1 folgt aus der Änderung des Stiftungszwecks und den Änderungen der §§ 4 und 11. Da aus dem Stammvermögen künftig 50 Millionen Euro für Abschnitt 2 verwendet werden (§ 11 Satz 2 Nr. 1 b), besteht das Stammvermögen somit aus einem Restbetrag von zurzeit rund 7 Millionen Euro nebst anfallenden Erträgen hieraus. Aus diesen Erträgen - sowie nach Nummer 2 aus weiteren Zuwendungen - soll künftig die Projektförderung nach Abschnitt 3 finanziert werden.

Die Regelung der Nummer 2 war bereits in § 25 Nr. 2 des Errichtungsgesetzes enthalten.

Kommentar:

Dass die Beschaffung und Vergabe der Projekte, mit 7 Millionen Euro finanziert werden soll, ist als sehr gering anzusehen. Daher, wie oben schon erwähnt, ist das Zustiften bzw. Spenden auf jeden Fall erforderlich. Jedoch sollte dem Spender oder Stifter auch die Möglichkeit eingeräumt werden, ob sein finanzieller Beitrag einem Projekt, oder der jährlichen Zahlungen an die Betroffenen zu Gute kommt. Schon aus diesem Grund, ist das Streichen der Wörter Spender und Spenderinnen obsolet.

§ 20 Förderungsmaßnahmen

b) Zu § 20:

Absatz 1 trägt der Änderung des Stiftungszwecks nach § 2 Rechnung. Aufgrund des geänderten Stiftungszwecks sollen keine Einrichtungen als solche mehr gefördert werden. Die Stiftung erhält künftig die Möglichkeit, selbst Projekte zu initiieren und eigene Projekte durchzuführen (siehe bereits zu Nummer 1). Die Neuregelung ermöglicht Forschungs-, Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben aller Art, die geeignet sind, den in § 2 Nr. 2 bezeichneten Zweck zu erfüllen (z.B. auch Kommunikationsmaßnahmen, der Aufbau eines virtuellen Kompetenznetzwerks oder die Entwicklung und Erprobung neuartiger Hilfsmittel). Die bisherige Nummer 2 ist in Absatz 1 integriert.

Die bisherige Nummer 3 entfällt, da die Projektförderung wegen des geänderten Stiftungszwecks nach § 2 nunmehr auf contergangeschädigte Menschen zielt und nicht mehr auf die Vermeidung allgemeiner Behinderung.

Der neue Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die bereits vom Stiftungsrat bewilligten Projekte.

Durch den neuen Absatz 3 soll die Autonomie der Stiftung bei der Gestaltung ihrer Tätigkeit im Sinne einer optimalen Erreichung des Stiftungszwecks unterstrichen werden.

§ 21 Vergabeplan

c) Zu § 21:

Ein zweijähriger Vergabeplan erhöht die Flexibilität der Stiftung für die Projektförderung und -durchführung. Die Festlegung grundsätzlicher Förderprioritäten im Vergabeplan ist nicht mehr erforderlich, da sich die Förderpriorität bereits aus dem geänderten Stiftungszweck nach § 2 Nr. 2 ergibt. Der Stiftungsrat soll künftig keine operativen Einzelfallentscheidungen mehr treffen. Die Stärkung des Vorstands als ausführendes Entscheidungsorgan nach § 7 Abs. 5 beinhaltet die Kompetenz zur Entscheidung über die Ausführung des Vergabeplans.

Kommentar:

Die Vergabe der Mittel ist nur dem Vorstand allein zugeteilt worden. In wie weit ist dann der Stiftungsrat noch in den Prozess eingebunden? Der Stiftungsrat als Aufsicht, muss zumindest als Gremium Mitspracherecht über die Projekte erhalten.

Resümee

Die angestrebte Verbesserung ist durchaus erkennbar. Es bleibt aber immer noch der Umstand, dass der Personenkreis, der Contergangeschädigten eine zu geringe "Rente" im Vergleich zu anderen EU-Ländern erhält. Selbst unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sozialen Sicherungssysteme ist der zu leistende finanzielle Aufwand erheblich höher, als die z. Z. ausgezahlte "Rente". In Anbetracht der oben genannten Tatsachen, ist es unverständlich, dass bei der Änderung des Stiftungsgesetzes nicht eine kontinuierliche Überprüfung einer Anhebung der Renten angedacht wurde. Zumal ebenfalls bekannt ist, dass der Zustand unseres Körpers sich so rapide verschlechtert, wie auf der anderen Seite die Bedarfe zur Korrektur sich erhöhen. Um die immer weiter auseinander gehende Schere zu schließen, sollte die monatliche Zahlung mit der Anpassung der jährlichen Auszahlung angepasst werden. Dabei sollten die Ergebnisse der Projekte, je nach Art und Weise, mit einbezogen werden.

Deshalb ist es erforderlich, eine Formulierung oder besser einen Paragraphen in das Gesetz mit einzufügen, das diesem Umstand gerecht wird.

Dynamisierung:

Die Dynamisierung muss an den Indexausgleich angepasst sein.

Die jetzige finanzielle Ausstattung der Betroffenen ist zwar durch den o.g. Vorschlag verbessert worden, jedoch ist die durch die Inflationsrate bedingte Minderung auf Jahre gesehen erheblich. Die voraussehbare Preisentwicklung wird die Kaufkraft der monatlichen Zahlungen mindern. Eine Anpassung der Zahlungen an die Inflationsrate schafft die Möglichkeit unabhängiger und selbstbestimmter zu Leben. Vor allem die Teilhabe am sozialen Leben ist auf Grund der Folgeschäden mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden. Um dieses Abzufedern, halten wir es für erforderlich den Inflationsausgleich als Maßstab anzuerkennen.

Ausschlussklausel:

Die Ausschlussklausel ist aufzuheben.

Es ist nicht mehr davon auszugehen, dass eine hohe Anzahl von Betroffenen der Contergankatastrophe sich nach diesem Zeitpunkt noch melden. Aus solidarischer Sicht sollte daher weiteren Betroffenen Personen die Möglichkeit sich bei der Stiftung zu melden, offen stehen. Bei einer begrenzten Öffnung ist es denkbar, dass eine Zwei-Klassen-Contergangesellschaft entsteht. Eine die durch Contergan geschädigt wurden und eine Rente beziehen und eine die es auch wissen, aber ohne Kapitalabfindung und Rente blieben. Das ist nicht hinnehmbar, dass nur die zeitliche Begrenzung uns trennen soll.

Auszahlungsmodus der jährlichen Sonderzahlung:

Die Modellberechnungen für einen jährlich gezahlten Betrag X auf 25 Jahre liegt leider nicht vor. Daher ist es unmöglich, ein abschließendes Urteil zu bilden.

Um diese Wissenslücke zu füllen, sollte schnellstmöglich ein Treffen einberufen werden, das Einblick in die zugrunde liegenden Daten und Modellrechnungen ermöglicht.

Sicherlich sind dann die Voraussetzungen erheblich besser, als nur ins Blaue zu spekulieren.

Umstrukturierung der Stiftung:

Besetzung der Gremien:

Die zu besetzenden Posten die für die Contergangeschädigten reserviert sind, sind durch eine *Wahl* durch die Betroffenen zu bestimmen. Das gilt für den Vorstand, ebenso für den Vorstandsrat der Stiftung. Das sollte im Gesetz erwähnt werden. Bei der Besetzung können auch nicht organisierte und auch keine Amtsträger des Verbandes gewählt werden. Die Länge der Amtszeit von 5 Jahren könnte auf eine Legislaturperiode angepasst werden.

Erhöhen der Effizienz durch straffere Strukturen:

Die aus der neuen Strukturierung sich ergebenden Neubesetzung des Stiftungsrates, ist generell zu begrüßen. Auch das die Befugnisse des Vorstands sich erweitern, ist grundsätzlich positiv. Um den positiven Weg weiter auszudehnen, sollte den Betroffenen eine Art Tätigkeitsbericht, oder Jahresbericht gegeben werden. Gerade unter dem Aspekt, dass Projektförderung und -management die Hauptaufgaben sein werden.

Die aus der Projektförderung gewonnenen Erkenntnisse sind im direkten Wege umzusetzen. Dafür hat die Leitung der Stiftung in Verbindung der Bundesregierung die Verantwortung.

Projektförderung:

Die Ergebnisse der Projekte sind dem betroffenen Personenkreis durch Veröffentlichungen zugänglich zu machen.

Veränderungen die sich der durch die gewonnen Erkenntnisse aus den wissenschaftlichen Studien ergeben, ist die Anpassung der Versorgungsleistung auf direktem Wege einzuleiten. Die Studien, die durch die Projektförderung unterstützt werden, müssen zum Ziel haben, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu beschreiben und zu verbessern.

Umbenennung des Begriffes Rente in finanzielle Unterstützung:

Das Gesetz läßt sicherlich bessere Begriffe zu, als den gewählten. So wäre es doch möglich, die "Rente" in "Conterganzusatzleistung" oder einen ähnlichen Begriff auszutauschen.

Umbenennung der Begriffe "Spender und Spenderinnen" in "aus der Wissenschaft":

Der Begriff „aus der Wissenschaft“ ist ergänzend hinzuzufügen, da eine Öffnung zu allen Seiten der Zuwendungen für Contergangeschädigten nur Vorteile bringt. Außerdem schränkt das nicht den Stiftungsvorstand und -rat in der Beschaffung ein.